

# **Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung / Statuten**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1. Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung ist eine selbständige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung ist Mitglied von Fellnähen Schweiz und dadurch von Rassekaninchen Schweiz und von Kleintiere Schweiz.
- 1.3. Der Sitz ist der Wohnort der Präsidentin.
- 1.4. Mitglieder für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Kursleiterinnen/Expertinnen.
- 1.5. Zweck und Ziele sind:
  - a) Vermittlung der theoretischen und praktischen Erkenntnisse nach aussen.
  - b) Durchführung von alljährlichen Weiterbildungskursen.
  - c) Mitarbeit bei der praktischen Ausbildung von Kursleiterinnen und Expertinnen
  - d) Pflege der Kameradschaft

## **II Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Vereinigung erkennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen
  - b) Nichtamtierende Kursleiterinnen und Expertinnen. Dies sind Kursleiterinnen/ Expertinnen die auf eigenen Antrag als amtierende Kursleiterinnen/Expertinnen zurücktreten. Sie können später auf ein Gesuch hin wieder als amtierende Kursleiterinnen/ Expertinnen eingesetzt werden, sofern sie die Schulungskurse lückenlos erfüllt haben oder eine neue Prüfung auf eigene Kosten nach Reglement erfüllen.
  - c) Passivmitglieder. Zum Passivmitglied werden nichtamtierende Kursleiterinnen und Expertinnen, die innert 3 Jahren nicht mehr am Verbandsgeschehen teilnehmen.
  - d) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung und ihre Bestreben besonders verdient gemacht haben.
- 2.2 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
- 2.3 Mitglied kann nur werden, wer die Ausbildung zur Kursleiterin oder Expertin
  - a) nach dem Ausbildungsreglement von Fellnähen Schweiz
  - b) nach dem Reglement des Schweiz. Angora-Züchterverbandes absolviert und bestanden hat.
  - c) die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt an der Generalversammlung. Der Vorstand von Fellnähen Schweiz oder der Vorstand des Angorazüchter-Verbandes beantragt die Aufnahme und bestätigt zugleich, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **2.6 Austritt**

Der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Vereinigung und dessen Vermögen. Mit dem Austritt erlischt auch das Mandat.

## **Ausschluss**

- 2.7 Aus der Vereinigung ausgeschlossen wird:

- a) Wer innerhalb von zwei Jahren unentschuldigt an keinen Weiterbildungskursen der Vereinigung teilgenommen hat oder an der jährlichen Generalversammlung / Herbstversammlung unentschuldigt fernbleibt.  
Begründete Entschuldigungen sind: Unfall, Krankheit, Landesabwesenheit sowie ausserordentliche Berufs- und Familienangelegenheiten. Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.
- b) Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Ausgeschlossene können innerhalb von zehn Tagen beim Vorstand von Fellnähen Schweiz gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen.

### III Organe

3.1. Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Herbstversammlung
- d) Die Rechnungsrevisorinnen

#### Vorstand

3.2 Zusammensetzung

Der Vorstand der Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidentin
2. Sekretärin (Vizepräsidentin)
3. Kassierin

3.3 Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist 4x möglich.

3.5 Pflichten

Der Vorstand leitet die Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung und vertritt dessen Interessen nach innen und aussen.

3.6 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der General- und Herbstversammlung
- Organisation von Weiterbildungskursen
- Zusammenarbeit mit den Vorständen von Kleintiere Schweiz, den Fachverbänden und Fellnähen Schweiz.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

3.7 Die Präsidentin führt die Vereinigung, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

3.8 Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Sie unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisorinnen zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.

3.9 Unterschrift

Die Präsidentin führt in Verbindung mit der Sekretärin oder der Kassierin kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand beschlossen werden.

- 3.10 Kompetenz  
Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 1'000.00 pro Jahr.
- 3.11 Die Höhe für Sitzungsgelder, Fahrkosten-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richtet sich nach dem geltenden Spesenreglement.

#### Generalversammlung

- 3.12 Zeitpunkt  
Die Generalversammlung findet in der Regel vor der Delegiertenversammlung von Felnähen Schweiz statt.  
Es können Ausnahmen bewilligt werden.
- 3.13 Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz der Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin oder einer Tagespräsidentin, die durch den Vorstand zu bestimmen ist.
- 3.14 Anträge  
Anträge an die Generalversammlung müssen der Präsidentin zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich eingereicht werden.
- 3.15 Einberufung  
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- 3.16 Ausserordentliche Generalversammlung  
Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.
- 3.17 Stimmrecht  
An der Generalversammlung haben je eine Stimme:  
a) Die amtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen  
b) Die nichtamtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen  
c) Die Ehrenmitglieder
- 3.18 Kompetenz  
Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
1. Appell
  2. Wahl der Stimmzählerin
  3. Protokoll
  4. Mutationen
  5. Jahresbericht der Präsidentin
  6. Jahresrechnung
  7. Festsetzung des Jahresbeitrags
  8. Wahlen : a. Vorstandsmitglieder  
b. Präsidentin  
c. Kassierin  
d. Rechnungsrevisorinnen
  9. Anträge
  10. Tätigkeitsprogramm
  11. Ehrungen
  12. Verschiedenes

- 3.19 Wahlen  
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht eine andere Form bestimmt.
- 3.20 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr.
- 3.21 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3.22 Protokoll  
Das Protokoll der Generalversammlung ist innert 30 Tagen den Mitgliedern zuzustellen.
- 3.23 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Versanddatum eine schriftliche Einsprache an die Präsidentin erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls wird an der nächsten Generalversammlung darüber entschieden.
- 3.24 Einberufung  
Die Einladung zur Herbstversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Versand der Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- 3.25 Zweck  
Die Herbstversammlung bezweckt die Förderung des Kontaktes zwischen den Kursleiterinnen und Expertinnen und um das Thema des nächsten Weiterbildungskurses festzulegen.
- 3.26 Die Herbstversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
1. Appell
  2. Protokoll
  3. Mitteilungen
  4. Rückblick Weiterbildungskurs
  5. Festlegung des Themas des nächsten Weiterbildungskurses
  6. Antrag
  7. Verschiedenes

#### Revisorinnen

- 3.27 Die beiden Revisorinnen sind verpflichtet, die Buchführung und Jahresrechnung von Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung sorgfältig zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

#### IV Finanzielles

- 4.1 Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2 Mittel  
Die Einnahmen von Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angora-Wollverarbeitung bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Unterstützungsbeiträgen von Rassekaninchen Schweiz
  - Zinserträgen
  - Spenden und Zuwendungen
- 4.2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

- 4.4 Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## V. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Weiterbildungskurs  
Der alljährlich durchgeführte Kurs ist für die amtierenden Kursleiterinnen und Expertinnen obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich der Präsidentin einzureichen. Als begründete Entschuldigung gelten: Unfall, Krankheit, Landesabwesenheit sowie ausserordentliche Berufs- und Familienangelegenheiten.
- 5.2 Auflösung  
Solange mindestens 10 Mitglieder der Vereinigung angehören ist eine Auflösung nicht möglich.
- 5.3 Die Auflösung von Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist ein eigenes Traktandum nötig.
- 5.4 Beschluss  
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- 5.5 Vermögen  
Ein allfälliges Vermögen, alle Akten sowie das Inventar sind Fellnähen Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.
- 5.6 Die Übergabe ist mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll zu bestätigen.
- 5.7 Bei Neugründung einer Vereinigung mit gleicher Zielsetzung fallen diesem das Vermögen, die Akten sowie das Inventar zu. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Vermögens fallen Fellnähen Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.
- 5.8 Statutenrevision  
Die Statuten können durch die Generalversammlung geändert oder ergänzt werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.  
Anträge auf Änderung sind in der Traktandenliste separat aufzuführen.

## VI Schlussbestimmungen

- 6.1 Allfällige, hier nicht angeführte Bestimmungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff.) sowie den Statuten von Fellnähen Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz.
- 6.2 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 6.3 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten und das der Vereinigung gehörende Inventar ihren Nachfolgerinnen zu übergeben. Für die Übergabe ist ein

Übergabeprotokoll auszufertigen.

6.5 Der Istzustand ist hinsichtlich Mitgliedschaft mit dem Datum der Inkraftsetzung dieser Statuten gewährleistet

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. April 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung

Die Präsidentin: Erika Rohrbach

Die Sekretärin: Renata Kessler